NEWS|FLASH

9
2023

INHALTSVERZEICHNIS

EDITORIAL 2
Spannendes Potpourri 2

ZENTRALVERBAND 3
Mit Herz und Engagement für unsere KMU 3
Kapitalverlust und Überschuldung 4
SIFER-Lehrgang: Eingeschränkte Revision 5
Spannende Kurse der SRO-TREUHAND|SUISSE 6
Bereitstellungsverbot – ein nicht zu unterschätzendes Risiko 7

SEKTIONEN 10
Sektion Graubünden 11
Sektion Zentralschweiz 12
Sektion Zürich 13

SCHULEN 14
STS – Seminar-Herbst 2023 14

BUSINESS PARTNER 15
Baloise – Steueroptimierungen für Arbeitgeber 15

SPANNENDES POTPOURRI

Liebe Mitglieder

Der aktuelle NEWS|FLASH hält ein spannendes Potpourri an Themen für Sie bereit. Gleich zu Beginn gehen wir der Frage nach, was es bei den Aufgaben des Verwaltungsrats punkto Kaptalverlust und Überschuldung zu beachten gibt. Weiter starten im Herbst gleich mehrere Weiterbildungsangebote für Revisorinnen und Revisoren: Das SIFER ermöglicht Ihnen in Form einer Hybridveranstaltung, einfach und verständlich die fachlichen Anforderungen umzusetzen, die der Standard für die Eingeschränkte Revision (SER 2022) verlangt. Die SRO-TREUHAND|SUISSE bietet verschiedene Kurse zum Thema GwG an. Vielseitige Weiterbildungsmöglichkeiten finden Sie stets auch bei unseren Sektionen sowie der Schweizerischen Treuhänder Schule STS, ein Blick ins aktuelle Kursprogramm lohnt sich!

Anschliessend darf ich Ihnen die Lektüre des sehr interessanten Artikels «Bereitstellungsverbot – ein nicht zu unterschätzendes Risiko» von Annette Reiser empfehlen. Im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine und die dazu im Nachgang verhängten Sanktionen, sind Embargos und Sanktionen wieder mehr in den Fokus gerückt. Insbesondere werden auch die Embargos gegen Personen in der Öffentlichkeit diskutiert.

Unser BUSINESS|PARTNER Baloise informiert über Steueroptimierungen für Arbeitgeber. Profitieren Sie auch vom Webinar «Vorsorgelösungen für Unternehmen», welches für unsere Mitglieder kostenlos ist. Das Webinar behandelt Fragen wie «Welche Vor- und Nachteile bietet die Teilautonomie, welche die Vollversicherung?» oder «Was muss ich zur BVG-Reform wissen?».

Zu guter Letzt noch eine Information in eigener Sache: Am 22. Oktober 2023 finden die eidgenössischen Wahlen statt. Ich werde erneut für den Nationalrat kandidieren, da ich mich auch weiterhin mit viel Herz und Engagement für unsere Branche und die KMU stark machen möchte.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre!

Daniela Schneeberger, Präsidentin

MIT HERZ UND ENGAGEMENT FÜR UNSERE KMU

Am 22. Oktober finden die eidgenössischen Wahlen statt. Unsere Zentralpräsidentin, Daniela Schneeberger, kandidiert für eine vierte Legislatur als Nationalrätin. Wir drücken ihr die Daumen für den Wahlkampf und gratulieren ihr ganz herzlich zum heutigen Geburtstag.

Wir kennen Daniela Schneeberger als bürgernahe und engagierte Volksvertreterin, die mit den Füssen fest auf dem Boden steht. Seit dem Jahr 2011 vertritt sie den Kanton Basel-Landschaft im Nationalrat, ob in der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) oder der Geschäftsprüfungskommission – stets sucht sie nach pragmatischen Lösungen. 2022 wurde sie als Vizepräsidentin der freisinnig-liberalen Fraktion der Bundesversammlung gewählt, was ihr erlaubt, Koalitionen zu schmieden.

Als Treuhänderin kennt Daniela Schneeberger die Bedürfnisse und Nöte unserer Treuhandbranche nur zu gut. Als Zentralpräsidentin unseres Verbands setzt sie sich auch hier für optimale Rahmenbedingungen ein und geht aktuelle Themen wie Nachwuchsförderung, Digitalisierung und Fachkräftemangel engagiert an. Ende November feiert TREUHAND|SUISSE im Zuge der Mitgliederversammlung (MV) das 60-jährige Bestehen des Verbandes – gleichzeitig tritt auch Daniela Schneeberger ihr zehntes Jahr als Zentralpräsidentin an. Umso mehr ist sie stolz, an dieser Jubiläums-MV Bundesrat Guy Parmelin als Gastredner zu begrüssen. Als ehemalige Leichtathletin und Kugelstosserin freut sich Daniela Schneeberger natürlich auch auf Mujinga Kambundji, welche wir am Anlass als Ehrengast begrüssen dürfen.

Wir danken Daniela Schneeberger für ihr Engagement, wünschen ihr viel Erfolg bei den Wahlen und gratulieren ihr herzlichst zum Geburtstag

---

TREUHAND|SUISSE
Monbijoustrasse 20
Postfach
3001 Bern
Telefon: 031 380 64 30
info@treuhandsuisse.ch
www.treuhandsuisse.ch

KAPITALVERLUST UND ÜBERSCHULDUNG

Die beiden Paragraphen OR 725a und OR 725b erweitern die Aufgaben des Verwaltungsrates. Lesen Sie hier, was es dabei zu beachten gibt.

Kapitalverlust (Art. 725a OR)

Befindet sich die Gesellschaft im Bereich von einem Kapitalverlust, so muss bei einem Opting Out der Abschluss durch einen zugelassenen Revisor eingeschränkt geprüft werden. Wird dies nicht vorgenommen, so ist die Generalversammlung aufgrund der gesetzlichen Vorgaben **nichtig** und die Vorjahreszahlen sind daher auch nicht abgenommen.

2. Kapitalverlust

1 Zeigt die letzte Jahresrechnung, dass die Aktiven abzüglich der Verbindlichkeiten die Hälfte der Summe aus Aktienkapital, nicht an die Aktionäre zurückzahlbarer gesetzlicher Kapitalreserve und gesetzlicher Gewinnreserve nicht mehr decken, so ergreift der Verwaltungsrat Massnahmen zur Beseitigung des Kapitalverlusts. Er trifft, soweit erforderlich, weitere Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft oder beantragt der Generalversammlung solche, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen.

2 Hat die Gesellschaft keine Revisionsstelle, so muss die letzte Jahresrechnung vor ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung überdies einer eingeschränkten Revision durch einen zugelassenen Revisor unterzogen werden. Der Verwaltungsrat ernennt den zugelassenen Revisor.

3 Die Revisionspflicht nach Absatz 2 entfällt, wenn der Verwaltungsrat ein Gesuch um Nachlassstundung einreicht.

4 Der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle oder der zugelassene Revisor handeln mit der gebotenen Eile.

Überschuldung (Art. 725b OR)

Im Bereich von einer Überschuldung muss der Zwischenabschluss – bei einem Opting out – durch einen zugelassenen Revisor geprüft werden. Dies unabhängig davon, ob ein Rangrücktritt vorliegt oder nicht. Bei vorliegen eines Rangrücktrittes dürfte die Prüfung entsprechend schlanker durchgeführt werden können.

Art. 725b

3. Überschuldung

1 Besteht begründete Besorgnis, dass die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind, so erstellt der Verwaltungsrat unverzüglich je einen Zwischenabschluss zu Fortführungswerten und Veräusserungswerten. Auf den Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten kann verzichtet werden, wenn die Annahme der Fortführung gegeben ist und der Zwischenabschluss zu Fortführungswerten keine Überschuldung aufweist. Ist die Annahme der Fortführung nicht gegeben, so genügt ein Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten.

2 Der Verwaltungsrat lässt die Zwischenabschlüsse durch die Revisionsstelle oder, wenn eine solche fehlt, durch einen zugelassenen Revisor prüfen; er ernennt den zugelassenen Revisor.

3 Ist die Gesellschaft gemäss den beiden Zwischenabschlüssen überschuldet, so benachrichtigt der Verwaltungsrat das Gericht. Dieses eröffnet den Konkurs oder verfährt nach Artikel 173*a* des Bundesgesetzes vom 11. April 1889[1] über Schuldbetreibung und Konkurs.

TREUHAND|SUISSE
Monbijoustrasse 20
Postfach
3001 Bern
Telefon: 031 380 64 30
info@treuhandsuisse.ch
www.treuhandsuisse.ch

SIFER-LEHRGANG: EINGESCHRÄNKTE REVISION

Der Lehrgang ermöglicht Ihnen in Form einer Hybridveranstaltung, einfach und verständlich die fachlichen Anforderungen umzusetzen, die der Standard für die Eingeschränkte Revision (SER 2022) verlangt.

Praxisfeste Referenten bieten Ihnen an vier Seminartagen eine systematische, kompakte Anleitung und Dokumentation für die effiziente Durchführung der Eingeschränkten Revision. Erfolgreiche Absolventen der freiwilligen Abschlussprüfung erhalten ein Zertifikat von TREUHAND|SUISSE.

Daten

- Montag, 23. Oktober 2023
- Montag, 30. Oktober 2023
- Montag, 6. November 2023
- Montag, 13. November 2023

Zielgruppe

Der Lehrgang richtet sich an Treuhänder:innen und Revisor:innen, welche sich vertieft und praxisorientiert mit der Eingeschränkten Revision auseinandersetzen müssen.

Themen

- Block 1 Gesetzesbestimmungen, Wesen der Eingeschränkten Revision, Unabhängigkeit
- Block 2 Eingeschränkte Revision vs. MWST
- Block 3 Qualitätssicherung, interne Nachschau, Dokumentation, Referenzierung
- Block 4 Mandatsannahme, Prüfungsplanung (Wesentlichkeit, analytische PH, Risikobeurteilung), Prüfungsziele
- Block 5 Fremdkapital
- Block 6 Eigenkapital, Umsatz, Materialaufwand
- Block 7 Umlaufvermögen
- Block 8 Anlagevermögen
- Block 9 Berichterstattung
- Block 10 Berichterstattung
- Block 11 Revision der Sozialversicherungen
- Block 12 Unternehmensfortführung, Verhalten bei Überschuldung
- Block 13 Personalaufwand, übriger Aufwand und Ertrag, allg. Prüfungshandlungen
- Block 14 Anhang, Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, Vorjahresangaben
- Block 15 Spezialprüfungen
- Block 16 Spezialprüfungen

Anmeldung

Bitte sende Sie Ihre Anmeldung per E-Mail an kurs@treuhandsuisse-zh.ch oder melden Sie sich direkt über unsere Website an.

TREUHAND|SUISSE
Monbijoustrasse 20
Postfach
3001 Bern
Telefon: 031 380 64 30
info@treuhandsuisse.ch
www.treuhandsuisse.ch

SPANNENDE KURSE DER SRO-TREUHAND|SUISSE

Die SRO-TREUHAND|SUISSE bieten kommenden Herbst verschiedene Kurse zum Thema GwG an.

GwG Grundkurs

Der GwG-Grundkurs dient der Erarbeitung der Grundkenntnisse im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei. Er ist für neue GwG-Kontaktpersonen obligatorisch. Es wird eine aktuelle Gesamtdokumentation abgegeben. Der Grundkurs wird in Gruppen ab 10 Teilnehmer durchgeführt. Der Preis für Mitglieder SRO-TREUHAND|SUISSE und/oder TREUHAND|SUISSE beträg CHF 470.00. Der Preis für Nicht-Mitglieder beträgt CHF 540.00.

Daten

- 18.10.2023 in Lausanne
- 23.11.2023 in Cadempino

GwG-Weiterbildung

Der GwG-Weiterbildungskurs dient der Fortbildung im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei. Die GwG-Kontaktperson ist verpflichtet, regelmässig, i.d.R. jährlich, an einem GwG-Weiterbildungskurs teilzunehmen. Die akkreditierten Prüfgesellschaften bwz. die leitenden Prüfer haben bei einer SRO einen jährlichen Weiterbildungskurs im Umfang von vier Stunden zu absolvieren. Der Preis für Mitglieder von SRO-TREUHAND|SUISSE und/oder TREUHAND|SUISSE beträgt CHF 410.00. Der Preis für Nicht-Mitglieder beträgt CHF 475.00.

Daten

- 04.10.2023 in Bern
- 22.11.2023 in Zürich
- 29.11.2023 in Pfäffikon SZ
- 13.12.2023 in Zürich
- 19.10.2023 in Lausanne
- 15.11.2023 in Genf
- 23.11.2023 in Cadempino

Weitere Informationen sowie den Anmeldetalon finden Sie unter: sro-treuhandsuisse.ch.

SRO-TREUHAND|SUISSE
Monbijoustrasse 20
Postfach
3001 Bern
Telefon: 031 380 64 80
sro@treuhandsuisse.ch

BEREITSTELLUNGSVERBOT – EIN NICHT ZU UNTERSCHÄTZENDES RISIKO

Im Rahmen des Überfalls Russlands auf die Ukraine und die dazu im Nachgang verhängten Sanktionen, sind Embargos und Sanktionen wieder mehr in den Fokus gerückt. Insbesondere werden auch die Embargos gegen Personen in der Öffentlichkeit diskutiert.

Rechtsgrundlage für die Verhängung von Embargos in der Schweiz ist das Embargogesetz (Bundesgesetz vom 22. Mai 2002 über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen [Embargogesetz, EmbG], SR 946.231). Gemäss Art. 1 EmbG ist es Aufgabe des Bundes, «Zwangsmassnahmen zu erlassen, um Sanktionen durchzusetzen, die

(1) von der Organisation der Vereinten Nationen (VN),
(2) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE),
(3) von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz beschlossen worden sind, und die der Einhaltung des Völkerrechts, namentlich der Respektierung der Menschenrechte, dienen.»

Der Erlass von Embargos in der Schweiz ist also beschränkt auf einen bestimmten Zweck: der Einhaltung des Völkerrechts, namentlich der Respektierung der Menschenrechte und auf Massnahmen, die von den Vereinten Nationen oder der OSZE bzw. einem wichtigen Handelspartner der Schweiz erlassen wurden.

Die meisten «Zwangsmassnahmen» beruhen derzeit auf Sanktionen der Vereinten Nationen. Die prominentesten Ausnahmen sind die «Massnahmen in Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine». Diese beruhen auf den von der Europäischen Union erlassenen Sanktionen gegen Russland, da Russland sowohl ein Mitglied des UN-Sicherheitsrates ist wie auch der OSZE angehört, und beide Organisationen keine Massnahmen erlassen konnten.

Embargos gegen Länder und/oder Personen

Historisch wurden Embargos in der Regel gegen Staaten erlassen. Embargos sollen einen Staat, der sich nicht an vereinbartes Völkerrecht hält, dazu animieren, sich wieder an die international vereinbarten Regeln zu halten. Sie dienen nicht der Bestrafung. Hierfür sind die Strafgerichte zuständig. Da völkerrechtliche Vereinbarungen in der Regel zwischen Staaten geschlossene Vereinbarungen sind, folgt ein Bruch oder eine Gefährdung des Völkerrechts in der Regel auch durch Staaten, die daraus verpflichtet sind. Die Zwangsmassnahmen richten sich daher in erster Linie gegen Staaten.

Die Bedrohungslage hatte sich aber in der Folge des Ende des Kalten Krieges, den darauffolgenden vermehrt aufkommenden Regionalkonflikten und schliesslich mit dem Anschlag vom 11. September 2001 geändert, und so kam es, dass die Embargos nicht mehr nur gegen Staaten, sondern auch gegen Personen, natürliche und juristische, und Personengruppen verhängt werden. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat mit der Resolution 1267 (1999) betreffend den Islamischen Staat im Irak und the Levant (Da´esh), Al-Qaida und damit im Zusammenhang stehende Personen und Personengruppen Embargos erlassen, die seither regelmässig ergänzt werden und von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen umgesetzt werden müssen.

Der Bundesrat hat mit Verordnung vom 2. Oktober 2000 über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu Usama bin Laden, der Gruppierung Al-Quaida oder den Taliban (SR 9.46.243) diese Resolution und auch die dazu weiter folgenden Resolutionen in Schweizer Recht umgesetzt (im Weiteren: Taliban-Verordnung). Gleichzeitig begann ebenfalls ein Umdenken im Hinblick auf die Inhalte von Embargos gegen Staaten. Wurden in der Vergangenheit in der Regel die Massnahmen «mit der Giesskanne» ausgeschüttet und breitgefächert Druck gegen den Staat ausgeübt – und gleichzeitig insbesondere die Bevölkerung getroffen –, lassen es heutige Informationen und Möglichkeiten zu, die Sanktionen sehr viel gezielter auf diejenigen Massnahmen und Personen in einem Staat auszurichten, von denen man ausgeht, dass sie die betreffenden Entscheidungen beeinflussen können, sogenannte Smart Sanctions.

Auch im Bereich der Länderembargos finden sich daher immer mehr Massnahmen gegen Personen. Die «Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine», aber auch die meisten anderen Sanktionsmassnahmen gegen Länder, die die Schweiz umgesetzt hat, enthalten heute in prominenter Weise Sanktionsmassnahmen gegen Personen. Der Inhalt von Personenembargos bezieht sich aber nicht nur auf das Einfrieren von Geldern oder Vermögenswerten.

Inhalte von Embargos

Das Embargogesetz der Schweiz gibt den Rahmen für die Inhalte von Sanktionsmassnahmen in Art. 1 Abs. 3: Danach können Zwangsmassnahmen den Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr umfassen sowie den wissenschaftlichen, technologischen und kulturellen Austausch. Massnahmen können Verbote, Bewilligungspflichten, Meldepflichten sowie andere Einschränkungen von Rechten umfassen (Art. 1 Abs. 3 b EmbG). Je nach Situation kann ein Embargo gegen einen Staat oder eine Person also sehr umfassend ausgestaltet sein. Für Unternehmen bedeutet dies, dass sie jedes Embargo mit seinen Änderungen immer im Auge behalten müssen. So enthält die Taliban-Verordnung unter anderem:

- Gütersanktionen: Verbot der Lieferung von Rüstungsgütern und verwandtem Material
- Finanzsanktionen: Sperre von Vermögenswerten und Meldepflichten, Bereitstellungsverbot
- Weitere Massnahmen: Reisesanktionen

Auch die Länderembargos enthalten im Rahmen der sogenannten «gelisteten Personen» verschiedentliche Massnahmen, die jeweils im Detail angeschaut werden müssen. Es kann sich sowohl um eine Beschränkung des Warenverkehrs, als auch des Kapital- und Zahlungsverkehrs oder anderer Massnahmen handeln.

Bereitstellungsverbot

Umfassendste Massnahme gegen Personen im Rahmen eines Embargos ist dabei das sogenannte Bereitstellungsverbot. In der Taliban-Verordnung ist in Art. 3 Abs. 2 festgehalten:

«Es ist verboten, den in Anhang 2 erwähnten natürlichen und juristischen Personen, Gruppen und Organisationen, Gelder zu überweisen, oder Gelder und wirtschaftliche Ressourcen sonst wie direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen.»

Dabei sind Gelder definiert als*: «finanzielle Vermögenswerte, einschliesslich Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Geldanweisungen oder andere Zahlungsmittel, Guthaben, Schulden und Schuldenverpflichtungen, Wertpapiere und Schuldtitel, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionsscheine, Pfandbriefe, Derivate; Zinserträge, Dividenden oder andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten; Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien oder andere finanzielle Zusagen; Akkreditive, Konnossemente, Sicherungsübereignungen, Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen und jedes andere Finanzierungsinstrument für Exporte»* und wirtschaftliche Ressource als: *«Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, insbesondere Immobilien und Luxusgüter, mit*

Ausnahme von Geldern nach Buchstabe b» (Art. 5 b und d Taliban-VO).

Ähnliches gilt für «gelistete Personen» in Länder-Embargos, wie zum Beispiel die Massnahmen in Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (Russland-Embargo), aber auch allen anderen Länder-Massnahmen, die gelistete Personen enthalten.

Relevanz für Unternehmen

Bei den «gelisteten Personen» handelt es sich sehr häufig um Personen und Personengruppen, die international und vielfältig geschäftlich tätig sind, um ihre Tätigkeiten, aufgrund derer sie gelistet wurden, zu finanzieren. Sie sind unauffällig in den normalen wirtschaftlichen Kreislauf eingeflochten, und es gilt für Unternehmen, sich zu versichern, dass nicht gegen die verhängten Massnahmen verstossen wird. Im Einzelfall ist also jeweils zunächst durch einen internen Prozess sicherzustellen, dass die Geschäftspartner auf Debitoren- und Kreditorenseite identifiziert werden, sowie zu klären, welche Restriktion im Falle eines «Treffers» gegen die Person verhängt wurde, um dann zu entscheiden, ob einer Person Geld oder eine wirtschaftliche Ressource zur Verfügung gestellt werden kann, um nicht Gefahr zu laufen, einen Embargoverstoss zu begehen.

VEB.CH
Annette Reiser | Rechtsanwältin
nettesglobaltrade@gmail.com

REGIONAL VERANKERT, NATIONAL STARK

- **BASEL NORDWESTSCHWEIZ**
  treuhandsuisse-bs.ch
- **BEJUNE**
  treuhandsuisse-bejune.ch
- **BERN**
  treuhandsuisse-be.ch
- **FRIBOURG**
  fiduciairesuisse-fr.ch
- **GENÈVE**
  fiduciairesuisse-ge.ch
- **GRAUBÜNDEN**
  treuhandsuisse-gr.ch
- **OSTSCHWEIZ**
  treuhandsuisse-os.ch
- **TICINO**
  fiduciarisuisse-ti.ch
- **VAUD**
  fiduciairesuisse-vd.ch
- **VALAIS**
  fiduciairesuisse-vs.ch
- **ZENTRALSCHWEIZ**
  treuhandsuisse-zs.ch
- **ZÜRICH**
  treuhandsuisse-zh.ch

SEKTION GRAUBÜNDEN

Vorschau auf Veranstaltungen und Seminare der Sektion Graubünden.

VORANKÜNDIGUNG 51. GENERALVERSAMMLUNG

Am Montag, 4. Dezember 2023 findet die 51. Generalversammlung unserer Sektion in Chur statt – wiederum vorgängig mit einem spannenden Seminar. Die Teilnahme am Seminar ist kostenlos und es werden vier Stunden Weiterbildung angerechnet. Halten Sie sich das Datum frei. Details folgen.

SEMINAR-VORSCHAU 2023/2024

SIFER-SEMINAR: 26. September 2023

INTENSIV-SEMINAR Teil 1: 30. November 2023
INTENSIV-SEMINAR Teil 2: 30. November 2023

Die Ausschreibungen sowie die Anmeldung zu diesen Seminaren sind auf www.treuhandsuisse-gr.ch zu finden.

STEUER-SEMINAR: 31. Januar 2024

Die Ausschreibung zu diesem Seminar erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

VORSCHAU SACHBEARBEITER-KURSE

20. November 2023
Personal- und Lohnwesen

13. Dezember 2023
Abschlussvorbereitung und Revision

22. Januar 2024
Steuern natürliche und juristische Personen

11. Juni 2024
MWST

Informieren Sie Ihre Sachbearbeiter und halten Sie sich diese Daten frei. Die Ausschreibung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

TREUHAND|SUISSE Sektion Graubünden
Hartbertstrasse 9
7000 Chur
Telefon: 081 257 02 57 | Fax: 081 257 02 59
info@treuhandsuisse-gr.ch
www.treuhandsuisse-gr.ch

SEKTION ZENTRALSCHWEIZ

Die Sektion Zentralschweiz gratuliert dem 500. Mitglied.

Die Sektion Zentralschweiz wächst weiter

Wir durften das 500. Mitglied in der Sektion Zentralschweiz aufnehmen – Herr Florian Muharemaj aus Alpnach.

Bernadette Peter, Ressortverantwortliche «Mitglieder» überreichte dem 500. Mitglied unserer Sektion, Herr Florian Muharemaj, ein kleines Willkommensgeschenk. Wir gratulieren Herr Muharemaj und heissen ihn in unserer Sektion herzlich willkommen.

Auditforum 2023 – jetzt anmelden!

Am 15. November 2023 findet der zweite Tag der Seminarreihe Auditforum 2023 statt. Wiederum ein interessanter Mix an Themen und Referenten wartet im Hotel Schweizerhof in Luzern auf Sie:

- Spezialprüfungen mit Urs Matter
- Knacknüsse in der Wirtschaftsprüfung mit Christian Feller
- Betrugsrisiken in der Wirtschaftsprüfung mit Marc Arnet
- Qualitätssicherung mit Olivier Devaud

Das Seminar kann unabhängig vom ersten Kurstag vom Januar 2023 gebucht werden und richtet sich an

zugelassene Revisoren und zugelassene Revisionsexperten, die auf dem Gebiet der eingeschränkten Revision tätig sind. Der Kurstag startet um 08:15 Uhr und endet um circa 16:45 Uhr und kann als Präsenzveranstaltung oder als Online-Seminar gebucht werden.

Hier erhalten Sie weitere Informationen und gelangen zur Anmeldung.

TREUHAND|SUISSE Sektion Zentralschweiz
Bitzistrasse 1b
6370 Stans
Telefon: 041 552 24 00
sekretariat@treuhandsuisse-zentralschweiz.ch
www.treuhandsuisse-zentralschweiz.ch

SEKTION ZÜRICH

Jubiläums-GV und ZFF – und spannende Weiterbildung!

Jubiläums-Generalversammlung 2023

Eine besondere Generalversammlung zum 60-jährigen Bestehen unserer Sektion soll es sein – und so haben wir als Veranstaltungsort für den 8. Dezember das Dolder Grand in Zürich gewählt. Als Spezialgast konnten wir die Skirennfahrerin Dominique Gisin gewinnen. Wir freuen uns, mit unseren Mitgliedern und Gästen auf das 60-jährige Bestehen der Sektion Zürich anstossen zu können.

In's Kino mit unseren Mitgliedern

Am 4. Oktober ist es wieder soweit: Auch in diesem Jahr geht's wieder an das Zürcher Filmfestival. Wir freuen uns auf den grünen Teppich des ZFF und den vorgängigen Apéro.

Der Datenbearbeitungsvertrag (ADV)

Zum Thema Datenbearbeitungsvertrag und ähnlichen Pflichten organisieren wir ein weiteres Seminar zum Datenschutzgesetz – mit Fokus auf eine effiziente Umsetzung (inklusive Vorlagen).

2. November 2023, 13:00 – 15:00 Uhr, HWZ Hochschule für Wirtschaft, Zürich
Detailinformationen und Anmeldung

Workshops für Lernende und ihre Ausbildner

Der Workshop «Erfolgsteam Berufsbildner:innen und Lernende» und der Workshop «Knigge für Lernende» bilden ein aufeinander abgestimmtes Paket. Es unterstützt Verantwortliche, die sich im Unternehmen um die Lernenden kümmern, gleichzeitig vermittelt es Lernenden im 1. Lehrjahr wichtiges Rüstzeug, um sich mit mehr Sicherheit in der Berufswelt zu bewegen.

Workshop Knigge für Lernende (1. Lehrjahr)
13. Oktober 2023, 9:00 – 17:00 Uhr, KV Business School, Zürich
Detailinformationen und Anmeldung

Workshop «Erfolgsteam Berufsbildner:innen und Lernende»
3. Oktober 2023, 9:00 – 16:00 Uhr, KV Business School, Zürich
Detailinformationen und Anmeldung

4x4 Stunden, die Sie weiterbringen

Kompetent, kompakt und praxisnah, das ist das Kennzeichen unserer Fachkurse. Die neuen Themen, die wir Ihnen im September und Oktober in 4 Fachkursen anbieten können, benötigen nur 4 Stunden Ihrer Zeit, um Sie auf den neusten Stand der Dinge zu bringen – als Präsenzveranstaltungen oder Webinare:

- Stolpersteine in der Personaladministration
  25. September 2023
- Saubere Nachlassplanung: die Instrumente
  26. September 2023
- Neue Quellensteuer: Risiken und Gefahren
  30. Oktober 2023
- Flexible Pensionierung: steuerliche Optimierungsmöglichkeiten
  24. Oktober 2023

TREUHAND|SUISSE
Sektion Zürich
Freischützgasse 3
8004 Zürich
Telefon: 044 461 57 70 | Fax: 044 461 57 86
info@treuhandsuisse-zh.ch
www.treuhandsuisse-zh.ch
Nichts verpassen.

SEMINAR-HERBST 2023

Wir freuen uns auf den Seminar-Herbst 2023 mit Ihnen! Eine grosse Auswahl spannender Seminare und Zertifikatskurse zu aktuellen Treuhandthemen erwartet Sie. Entdecken Sie unser massgeschneidertes Weiterbildungsangebot für Treuhänder:innen.

Seminare

Die Halbtages- und Tagesseminare bieten den optimalen Rahmen, um relevantes Fachwissen gezielt, kompakt und praxisnah zu erwerben. Alle Seminare können sowohl online als auch vor Ort in Zürich besucht werden. Sichern Sie sich jetzt Ihren Platz:

- Flexible Pensionierung – Steuerliche Optimierungsmöglichkeiten
  24. Oktober 2023
- Aktienrechtsrevision
  25. Oktober 2023
- Willensvollstreckung / Erbschaftsverwaltung
  25. Oktober 2023
- MWST Update EU VAT
  26. Oktober 2023
- Grenzüberschreitende Arbeitsverhältnisse
  31. Oktober 2023
- 360° rund um den Todesfall
  1. November 2023
- Erbrechtsrevision
  2. November 2023
- Quellensteuer in der Lohnbuchhaltung
  7. November 2023
- Erfolgreiche Nachlass-, Notfall- und Güterplanung
  8. November 2023
- Update Arbeitsrecht
  9. November 2023
- Bitcoin in der Buchhaltung
  14. November 2023
- Family Governance
  15. November 2023
- Revisionsberichterstattung
  16. November 2023
- Update Steuerplanung
  30. November 2023
- Update Lohnadministration
  6. Dezember 2023
- Update Sozialversicherung
  6. Dezember 2023
- MWST Neuerungen 2024 / Jahresabschlussplanung
  7. Dezember 2023

Zertifikatskurse

Die mehrtägigen Zertifikatskurse bieten eine vertiefte Weiterbildung in den wichtigsten treuhandrelevanten Themengebieten. Der spezifische Fokus ermöglicht eine fundierte Auseinandersetzung mit dem Thema. Die Zertifikatskurse finden ausschliesslich vor Ort statt. Jetzt entdecken und anmelden:

- Digitaler Treuhänder
  Start: 23. Oktober 2023, Zürich
- Jahresabschluss
  Start: 30. Oktober 2023, Zürich
- Nachfolgeregelung
  Start: 3. November 2023, Zürich
- Unternehmensbewertung
  Start: 13. November 2023, Zürich
- Besteuerung von Immobilien
  Start: 21. November 2023, Bern
  Start: 23. November 2023, Zürich
- Grenzüberschreitende MWST
  Start: 27. November 2023, Zürich

Wir freuen uns, Sie an unseren Zertifikatskursen und Seminaren zu begrüssen. Bei Fragen stehen wir gerne unter 043 333 36 66 oder info@sts.edu zur Verfügung.

Elisa Hüttner
STS Schweizerische Treuhänder Schule AG
info@sts.ch | www.sts.edu

STEUEROPTIMIERUNGEN FÜR ARBEITGEBER

Die sorgfältige Gestaltung der Mitarbeitenden-Vorsorge, verbunden mit einer Optimierung der Steuerlast, ist ein zentrales Anliegen von Arbeitgebern. Hier kommen Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR) ins Spiel – ein cleveres Instrument, das finanzielle Stabilität schafft und steuerliche Vorteile bietet.

AGBR sind Reserven, die der Arbeitgeber freiwillig bei der Vorsorgeeinrichtung bilden kann, um mit ihnen zukünftige Zahlungsverpflichtungen zu begleichen. Der Bund und die meisten Kantone anerkennen Zuweisungen an die AGBR bis zum Fünffachen des jährlichen Arbeitgeberbeitrags.

Die Vorteile der AGBR

Die Einzahlungen in die AGBR können vollumfänglich als Aufwand geltend gemacht werden. Arbeitgeber können sie nutzen, um stille Reserven für Krisenzeiten zu bilden, Gewinnspitzen zu glätten und so die Steuerlast zu optimieren. Die Zahlungen an die Pensionskasse können während des laufenden Jahres oder auch nach dem Jahresabschluss der Firma erfolgen. In der Regel werden Zahlungen bis zum 30. Juni des Folgejahres anerkannt. Unternehmen können dadurch ihre Liquidität besser managen. Um die AGBR aufzulösen, genügt eine Anweisung an die Pensionskasse durch den Arbeitgeber.

Zu beachten

Es ist ratsam, den Mindestbetrag zu ermitteln, der für die gewünschte Absicherung des Vorsorgewerks erforderlich ist. Auch lohnt es sich, Vorabklärungen mit der Steuerbehörde zu treffen und einen Profi hinzuzuziehen, um sicherzustellen, dass alle steuerlichen Aspekte korrekt berücksichtigt werden.

Baloise – Finanzpartner und Allbranchenversicherer

Mit der schweizweit einzigartigen Kombination aus Versicherung und Bank bietet Baloise ein ganzheitliches Dienstleistungserlebnis. Baloise ergänzt smarte Finanz- und Versicherungslösungen um eine Vielzahl von innovativen Services rund um die Bedürfnisse Wohnen und Mobilität. Das Schweizer Unternehmen macht damit das Morgen für seine Kundinnen und Kunden leichter, sicherer und unbeschwerter und übernimmt dafür heute Verantwortung – seit 160 Jahren.

Vorsorgelösungen bei Baloise

Einladung: Webinar «Vorsorgelösungen für Unternehmen»

Wie wähle ich eine Vorsorgelösung für mein Unternehmen? Welche Vor- und Nachteile bietet die Teilautonomie, welche die Vollversicherung? Was muss ich wissen zur BVG-Reform? Antworten dazu erhalten Sie im Webinar von Baloise am Dienstag, 26. September 2023. Von 11:45 bis 12:30 Uhr findet es auf Deutsch, von 12:30 bis 13:15 Uhr auf Französisch statt.

Hier anmelden

((www.baloise.ch/treuhandsuisse))

Baloise Versicherung AG
Telefon: 058 285 76 45
www.baloise.ch

Impressum:

Redaktion: Kommunikation TREUHAND|SUISSE
Kontakt: kommunikation@treuhandsuisse.ch
Erscheinungsweise: Monatlich

Ausgabe 9-23 vom 19. September 2023
Besuchen Sie uns auf www.treuhandsuisse.ch

FOLLOW US!

Redaktionsschlüsse NEWS|FLASH 2022:

Nr.	Monat	Erscheinungs-termin	Redaktions-schluss
10	Oktober	17.10.2023	02.10.2023
11	November	21.11.2023	06.11.2023
12	Dezember	19.12.2023	04.12.2023

Souhaitez-vous recevoir votre NEWS|FLASH en français?

Veuillez envoyer un courriel à:
communication@fiduciairesuisse.ch

TREUHAND|SUISSE ist das Sprachrohr der KMU-Treuhänder:innen in der Schweiz, welche wiederum unser wirtschaftliches Rückgrat, die Schweizer KMU, allumfassend betreuen. Wir sorgen für Gehör auf nationaler Ebene und vernetzen Treuhänder:innen regional.

TREUHAND|SUISSE ist nah an seinen 2'300 KMU-Mitgliedern welche sich bei uns seriös und persönlich betreut fühlen. Diese Nähe und Fachkompetenz auf dem Gebiet des KMU-Treuhands macht uns einzigartig. Genau dort schaffen wir durch Weiterbildung und Informationen einen entscheidenden Mehrwert.